

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des
Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher
Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am
29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Druck-
sache 12/7547 – den von der Bundesregierung einge-
brachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversor-
gungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie
sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften
(BeamtVGÄndG 1993)
- Drucksache 12/5919 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.07.94

Erster Durchgang: Drs. 511/93

**Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des
Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger
versorgungsrechtlicher Vorschriften
(BeamtVGÄndG 1993)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II wird nach § 12a eingefügt:

„§ 12b Zeiten im Beitrittsgebiet“.
 - b) In Abschnitt VII wird die Überschrift des § 53a wie folgt gefaßt:

„§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“.
 - c) In Abschnitt XII wird in § 83 in der Überschrift das Wort „Reichsgebiet“ durch das Wort „Gebietsbestimmung“ ersetzt.
 - d) Abschnitt XV wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 107b wird wie folgt gefaßt:

„§ 107b Verteilung der Versorgungslasten“.
 - b) Nach der Angabe „§ 108“ werden die Worte „Berlin-Klausel“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Altersgrenzen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:
 7. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2,
 8. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1,
 9. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2,
 10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,
 11. Anpassungszuschlag nach § 71.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Versorgung gehören ferner die jährliche Sonderzuwendung und der Kindererziehungszuschlag.“
3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.“
4. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „oder berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das zweite Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder“.

686/94

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sich in Kriegsgefangenschaft oder sich in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen mindestens bis zum 31. Dezember 1947 in einer Internierung oder sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Landesverbänden“ die Worte „sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. Nach § 12a wird folgender neuer § 12b eingefügt:

§ 12b

Zeiten im Beitriffsgebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach §§ 11, 66 Abs. 7 und § 67 Abs. 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitriffsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach §§ 12, 66 Abs. 7 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Erhöhungsbeträge nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

11. entfällt

11a. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr infolge eines Unfalles im Sinne der Absätze 1 bis 3 erstreckt sich die Weitergewährung der Dienstbezüge auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschwerniszulagenverordnung. Dies gilt auch, wenn der Beamte sich des Lebens Einsatzes im Sinne des Absatzes 1 bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewußt war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.“

12. Dem § 49 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beträge von weniger als fünf Deutsche Mark sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszus zahlen.“

13. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Deutsche Mark unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.“

14. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „, die nicht von § 53 Abs. 5 erfaßt ist,“ und die Angabe „§ 14 Abs. 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 und 6“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

15. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindern Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5“ ersetzt.

16. § 55 wird wie folgt geändert:

a) § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

3. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 3 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „bis zum Eintritt des Versorgungsfalles“ die Worte „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „des § 53“ durch die Angabe „der §§ 53, 53a“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.“

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „in Höhe des Betrages,“ die Worte „um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 54 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt das-

jenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 werden die Angabe „des Absatzes 1“ durch die Angabe „der Absätze 1 und 2“ und in Satz 2 die Angabe „Halbsatz und Absatz 2“ durch die Angabe „Halbsatz, Absatz 3 und 4“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

18. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§§ 10,“ die Angabe „14 Abs. 5, §§“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „des § 47 Abs. 5“ ein Komma angefügt.

- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“.

- d) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“

19. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach den Worten „als Ruhegehalt“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. die Bezüge, die entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in anderen als den dort genannten Fällen gewährt werden, als Ruhegehalt;“.

20. Dem § 66 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares „oder höherwertiges“ Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.“

21. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung“ durch die Worte „sowie die §§ 49 bis 54, § 55 Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65 und 70, 71 dieses Gesetzes finden Anwendung“ ersetzt.

- b) Nummer 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 5, §§ 14 a, 55 Abs. 1 und § 56 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung“.

- c) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 53 und 55 Abs. 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. Nummer 2 Satz 5 gilt entsprechend. § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.“

- e) In Nummer 6 Satz 1 wird nach den Worten „bisherigen Ruhegehaltes“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird angefügt:

„§ 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

22. § 69a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 53 und 55 Abs. 4“ durch die Angabe „§§ 53, 54 und 55 Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 69 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

23. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Anpassungszuschlag

(1) Verändert sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes (ohne Sondervermögen) und der Länder im früheren Bundesgebiet innerhalb eines Feststellungszeitraumes von zwölf Monaten durch strukturelle Maßnahmen, wird den Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1993 insoweit ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebühren.

(2) Feststellungszeitraum ist die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 1. Juli des nachfolgenden Jahres (Feststellungsjahr). Die Erfassung des durchschnittlichen Besoldungsaufwands beginnt erstmals am 1. Juli 1991 für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Beamten, Richter und Berufssoldaten.

(3) Der Anpassungszuschlag wird auf der Grundlage der nicht auf allgemeinen Besoldungserhöhungen beruhenden Steigerung des durchschnittlichen Besoldungsaufwands im Feststellungsjahr ermittelt. Der sich hieraus ergebende Vorhundertsatz der Steigerung wird in Höhe von siebenzig vom Hundert als Anpassungszuschlag festgesetzt. Er wird zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, höchstens auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16, den am 30. Juni des Vorjahres vorhandenen Versorgungsempfängern vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres an gewährt.

(4) Das Nähere zur Berechnung, Feststellung und Zahlung des Anpassungszuschlages und zu dessen sonstigen versorgungsrechtlichen Auswirkungen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die Berechnung des Anpassungszuschlages ist entsprechend der datenmäßigen Erfassung des Besoldungsaufwands fortzuentwickeln und spätestens bis zum 31. Oktober 1996 zu überprüfen.“

24. In § 80 Nr. 2 wird nach den Worten „im Herkunftsland“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird angefügt:

„§ 12b findet entsprechende Anwendung.“

25. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Reichsgebiet“ wird durch das Wort „Gebietsbestimmung“ ersetzt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Früheres Bundesgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990.

(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet.“

26. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Absatz 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen.“

- c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

- d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.“

- e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.“

27. In § 105 Nr. 3 werden die Angabe „§ 150 Abs. 2“ und das Komma gestrichen.

28. § 107 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) In Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß hinsichtlich der Voraussetzungen einer zweijährigen Amtszeit und des Alters im Sinne von § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung auf das reguläre Ende der Kommunalwahlperiode abzustellen ist, wenn das Amt auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vorzeitig entfällt.“

- 28a. In § 107b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

- 28b. § 107b wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 107b

Verteilung der Versorgungslasten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünf- und vierzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.

(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 26 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt; dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nach § 7 Satz 1 Nr. 2 ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.“

- 28c. In § 107c wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

29. Die Überschrift und der Wortlaut des § 108 werden gestrichen und durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Teil werden

aa) im Abschnitt IV die Nummer 9a wie folgt gefügt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen ... 54“,

aa 1) im Abschnitt V wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ... 63 c.“

bb) im Abschnitt VI in Nummer 1 die Paragraphenbezeichnung „69“ durch die Paragraphenbezeichnung „68a“ und in den Nummern 9 und 10 die Worte „Erstattung von Versicherungsbeiträgen“ und „Freiwillige Krankenversicherung“ mit den zugehörigen Paragraphenbezeichnungen jeweils durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

b) Im Sechsten Teil werden

aa) in Nummer 2 das Wort „Reichsgebiet“ durch das Wort „Gebietsbestimmung“ ersetzt,

aa 1) in Nummer 4b werden die Worte „im Beltrittsgebiet“ gestrichen,

bb) in Nummer 7 die Worte „Leistungsberechtigte im Land Berlin“ und die Paragraphenbezeichnung durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die für die Versorgung der Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit beginnt für die Soldaten, die am 3. Oktober 1990 als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Nationalen Volksarmee Soldaten der Bundeswehr geworden sind, abweichend von Satz 1 am Tage ihrer Ernennung zum Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Anwendung des § 8 ist für Soldaten auf Zeit mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee als anrechenbare Wehrdienstzeit auch die Zeit des in der Nationalen Volksarmee geleisteten Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zu berücksichtigen. Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Begründung des Wehrdienstverhältnisses in der Nationalen Volksarmee. Bei Anwendung des § 8a Abs. 1 bis 3 bestimmt sich der Zeitraum einer Wehrdienstzeit von nicht mehr als drei Jahren unter Einbeziehung von Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefügt:

„(2) Die Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit umfaßt:

1. Übergangsgebührrnisse,
2. Ausgleichsbezüge,
3. Übergangsbeihilfe,
4. Erhöhungsbetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 6,
5. Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 2.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Das Recht aus dem Eingliederungsschein“ die Worte „einschließlich des Anspruchs nach § 11 a“ eingefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Altersgrenzen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:

- „5. Erhöhungsbetrag nach § 26 Abs. 5,
6. Erhöhungsbetrag nach § 26 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1,
7. Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 2,
8. Ausgleichsbetrag nach § 47 Abs. 2,
9. Anpassungszuschlag nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefügt:

„(2) Zur Dienstzeitversorgung gehören ferner die jährliche Sonderzuwendung und der Kindererziehungszuschlag.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bezüge, die einem Soldaten im Ruhestand entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in anderen als den dort genannten Fällen gewährt werden, gelten als Ruhegehalt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.“

7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 2 Satz 1)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

8. In § 21 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps,“ gestrichen.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Im bisherigen Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. Nach § 24a wird folgender neuer § 24b eingefügt:

„§ 24b

(1) Wehrdienstzeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6, Beschäftigungszeiten nach § 22 und sonstige Zeiten nach den §§ 24, 65 und 66, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 23 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.“

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit einer Rente nach Anwendung des § 55a die Versorgung das Ruhegehalt nach Absatz 1 bis 4, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 94 b erfaßten Fällen tritt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt an die Stelle des Ruhegehaltes nach Absatz 1 bis 4. Erhöhungsbeträge nach Absatz 5 und Absatz 7 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach Absatz 1 bis 4 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.“

- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

13. entfällt

14. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden jeweils die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Beträge von weniger als fünf Deutsche Mark sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszusahlen.“

15. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Deutsche Mark unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.“

16. In Unterabschnitt 9a wird die Überschrift vor § 54 wie folgt neu gefaßt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“.

17. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „außerhalb des öffentlichen Dienstes werden“ durch die Worte „, die nicht von § 53 Abs. 5 erfaßt ist, wird“ und die Worte „§ 26 Abs. 2 bis 4, 7 und 8“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2 bis 4, 7 und 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „werden die Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie“ durch die Worte „wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es“ und das Wort „überschreiten“ durch das Wort „überschreitet“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

18. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.

19. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten
1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen

der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. **Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 3 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1507b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.**“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „bis zum Eintritt des Versorgungsfalles“ die Worte „abzüglich von Zeiten nach § 24 a, jedoch“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „des § 53“ durch die Angabe „der §§ 53, 54“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sondersversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.“

20. § 55b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „in Höhe des Betrages,“ die Worte „um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 3 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Höchstgrenze gelten die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Verzichtet der Soldat oder Soldat im Ruhestand bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Soldatenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 1“ durch die Worte „der Absätze 1 bis 3“ und in Satz 2 die Worte „Halbsatz und Absatz 3“ durch die Worte „Halbsatz, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

21. In § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin“ gestrichen.

22. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Bezug von Versorgungskrankengeld (§ 11 Abs. 6) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach §§ 22, 26 Abs. 8, §§ 26a, 43 sowie den §§ 53 bis 55b und § 59 Abs. 2,“.

b) In Nummer 4 wird nach den Worten „des § 37 Abs. 6“ ein Komma angefügt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 24b sowie im Rahmen des § 26 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Kindererziehungszuschlagsgesetz“.

d) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“

23. In § 62 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

23a. Nach § 63b werden folgende Überschrift und folgender § 63c eingefügt:

„5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 63c

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Berufssoldaten infolge eines Unfalles im Sinne des § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes erstreckt sich die Weitergewährung der Dienstbezüge auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschwerniszulagenverordnung. Dies gilt auch, wenn der Berufssoldat sich des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewußt war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für vorübergehend dienstunfähige Soldaten auf Zeit.“

24. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. in der Nationalen Volksarmee.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gelten § 20, in den Fällen des Absatzes 1 auch die §§ 22 bis 24 und § 25 Abs. 2 sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auch § 24b entsprechend.“

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das letzte Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgende Nummer 6 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„§ 20 gilt entsprechend.“
26. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Landesverbänden“ die Worte „sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
27. § 67 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Das gleiche gilt für die Zeit, in der er sich in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen mindestens bis zum 31. Dezember 1947 in einer Internierung oder sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat.“
28. § 67a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 20, 64 und 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 20, 64 und 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
29. § 69 wird aufgehoben.
30. In § 76 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Bundesgebietes oder des Landes Berlin“ durch die Worte „des früheren Bundesgebietes oder des früheren Landes Berlin“ ersetzt.
31. § 78 wird aufgehoben.
32. § 79 wird aufgehoben.
33. In § 84 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wehrdienstbeschädigung“ die Angabe „(§§ 80, 81)“ durch die Worte „oder aus einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81a oder des § 81b“ ersetzt.
34. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „im Sinne des § 81a“ die Worte „oder des § 81b“ eingefügt und die Worte „des § 81 oder des § 81a“ durch die Worte „der §§ 81, 81a oder 81b“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2.
- c) In Absatz 7 werden in Satz 2 die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2 und in Satz 3 die bisherigen Nummern 4 und 5 die Nummern 3 und 4. In der neuen Nummer 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 81a“ die Worte „oder des § 81b“ eingefügt und die Worte „des § 81 oder des § 81a“ durch die Worte „der §§ 81, 81a oder 81b“ ersetzt.
35. § 88a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
36. Im Sechsten Teil wird im Unterabschnitt 2 die bisherige Überschrift vor § 90 „Reichsgebiet“ durch die Überschrift „Gebietsbestimmung“ ersetzt.
37. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „(2) Früheres Bundesgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990.
- (3) Das frühere Land Berlin ist das Land Berlin vor dem 3. Oktober 1990.
- (4) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet.“
38. Dem § 91 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet § 24b entsprechende Anwendung.“
39. § 91a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrdienstbeschädigung“ die Worte „oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81a oder des § 81b“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen und nach dem Wort „Wehrdienstbeschädigung“ die Worte „oder die gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81a oder des § 81b“ eingefügt.
40. In § 92a wird die Zahl „1993“ durch die Zahl „1995“ ersetzt.
- 40a. In § 92b wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.
- 40b. Nach § 92a werden die Überschrift zu § 92b und § 92b wie folgt neu gefaßt:
- „4b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn
- § 92 b
- Wird ein Berufssoldat der Bundeswehr in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmt das Bundesministerium der Verteidigung der Übernahme vorher zu, ist § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes treten die entsprechenden soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften.
 2. Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 ist der Vergleich auf der Grundlage der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen."
- 40 c. In § 92 c wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.
41. In § 93 Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
42. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55 b, 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und 89 b“ durch die Worte „sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55, § 55 a Abs. 2 bis 8, §§ 55 c bis 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20 Abs. 1 Satz 4, §§ 26 a, 55 a Abs. 1 und § 55 b dieses Gesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“
 - b) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die §§ 53 und 55 a Abs. 4 dieses Gesetzes finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung. Nummer 2 Satz 4 und § 43 Abs. 2 gelten entsprechend.“
 - d) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„§ 55 b findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“
43. § 94 a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 53 und 55 a Abs. 4“ durch die Angabe „§§ 53, 55 und 55 a Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 55 b findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 94 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“
44. § 94 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 und § 55 a Abs. 2 zu berechnen.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 55 b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Soldatenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 26 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.“
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.“
45. Im Sechsten Teil wird der Unterabschnitt 7 aufgehoben.

Artikel 3

Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlußgesetz (DKfAG)

§ 1

Aufhebung von Kriegsfolgeregelungen

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sowie alle zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und Anordnungen,

2. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe b und d des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Anordnungen in dem im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2036-4-1 und 2036-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassungen,
5. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629),
6. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und Anordnungen in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2037-1-1 bis 2037-1-3 und 2037-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassungen,
7. Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1878),
8. Zweites Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
9. Drittes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. Sechstes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065),
11. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2091),
12. Siebentes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1210), geändert durch Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065).

§ 2

Regelung zur Besitzstandswahrung; Nachversicherung

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Ansprüche nach den in § 1 aufgeführten Rechtsvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden; für die Regelung und Abwicklung der Ansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gilt folgendes:

1. Die Versorgung der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen regelt sich nach den §§ 69 und 69a des Beamtenversorgungsgesetzes.
2. Die Versorgungszahlungen an frühere Bedienstete jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen sowie an ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen regeln sich nach dem bisherigen Recht.
3. Beihilfen und Unterstützungen werden mit den Maßgaben des bisherigen Rechts gewährt.
4. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz wird mit den Maßgaben des bisherigen Rechts gewährt.
5. Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse, sonstigen Ansprüche, Zuständigkeiten, Zahlungspflichten und die Abwicklung der Ansprüche nach dem bisherigen Recht; es verbleibt bei der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

686/94

(2) Die Durchführung der Nachversicherung und die Erstattung regeln sich nach dem bisherigen Recht. Zur Erstattung der Verwaltungskosten für Rentenfälle mit nachversicherten Zeiten werden den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung 1,1 vom Hundert der zu erstattenden Rentenbeträge gewährt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (KEZG) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden nach den Worten „soweit nicht“ die Worte „der Beamte oder Richter oder“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 2 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Sinne der Absätze 1 und 3 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn einem Beamtenverhältnis auf Zeit, aus dem ein Wahlbeamter in den Ruhestand getreten ist, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen war. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.“

(5) Änderungen der Zahlbeträge, die sich auf Grund des Absatzes 4 ergeben, werden auf Antrag vorgenommen, frühestens ab Inkrafttreten dieser Vorschrift. Ein Ausgleich nach Absatz 1 wird nicht gewährt. Absatz 4 ist vom Ersten des Monats der Antragstellung an anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1995“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung — BeamtVÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 8

entfällt

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des **Beamtenversorgungsgesetzes** durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Ausgleichsregelung

Auf die Verbesserung der Mindestversorgung, die sich aus der Anhebung des Erhöhungsbetrages auf sechzig Deutsche Mark nach § 14 Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 9 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) ergibt, ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes im Hinblick auf die Verbesserung der Mindestversorgung nach § 26 Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes durch Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. März 1993.

Artikel 12

Übergangsregelung

Artikel 1 Nr. 3, 7, 9, 10 Buchstabe b, Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 17 und 24 sowie Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 9, 11, 12 Buchstabe b, Nr. 19 Buchstabe a, Nr. 20 und 38 dieses Gesetzes finden auf die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften vorhandenen Versorgungsempfänger keine Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Versorgungsempfängers. Die Vorschriften der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung bleiben unberührt.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991 Artikel 1 Nr. 23,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Artikel 1 Nr. 15, Nr. 16 Buchstaben c und d, Nr. 20, Nr. 21 Buchstaben b und d, Nr. 22 Buchstabe b und Nr. 26 sowie Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 18, Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nr. 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nr. 43 Buchstabe b und Nr. 44 und Artikel 4,
3. mit Wirkung vom 1. Mai 1992 Artikel 11,
4. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Artikel 7,
5. mit Wirkung vom 1. Januar 1994 Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b, Nr. 28 a, Nr. 28 c und Artikel 2 Nr. 40, Nr. 40 a, Nr. 40 c sowie Artikel 6.

07.07.94

In - Fz

Berichtigung

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 7. Juli 1994

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1994 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993) – Drucksachen 12/5919, 12/7547 – folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 13 Abs. 2 muß Nummer 2 wie folgt richtig lauten:

"2. mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Artikel 1 Nr. 15, Nr. 16 Buchstaben c und d, Nr. 20, Nr. 21 Buchstaben b, d und e, Nr. 22 Buchstabe b und Nr. 26 sowie Artikel 2

...

Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 18, Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nr. 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstaben c und d, Nr. 43 Buchstabe b und Nr. 44 und Artikel 4,".



(Dr. Kabel)

08.07.94**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.